

vergangenen Jahr mit den Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung neu in die Praxis eingeführt worden sind.

Die Anforderungen sind inhaltlich und zeitlich koordiniert geregelt worden, und die Planung für die Quartale und Monate ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung herzustellen. Ausgehend von staatlichen Planaufgaben, deren kontinuierliche Erfüllung zentral kontrolliert wird, werden für zentral bilanzierte Erzeugnisse Produktionsaufgaben erteilt, die die geplanten Intensivierungseffekte berücksichtigen, die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie den Export flexibel absichern helfen sowie die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag unterstützen.

Gleichzeitig werden Regelungen zu Fönderrückgaben getroffen und ihre effektive Verwendung sowie die plan-, bilanz- und versorgungs wirksame Nutzung von Mehrbeständen in die Quartalsplanung einbezogen. Damit im Zusammenhang stehende Änderungen von Bilanzentscheidungen, Bestellungen und Wirtschaftsverträgen richten sich nach der Bilanzierungs-VO vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1)^{6,7} und ihrer DB vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 161).

Die Quartals- und Monatsplanung bestimmter staatlicher Planaufgaben und der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse ist grundsätzlich von allen Kombinat und Betrieben der im Geltungsbereich aufgeführten Volkswirtschaftsbereiche durchzuführen. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte und die Leiter der anderen Fachorgane der Räte der Bezirke entscheiden eigenverantwortlich über die Einbeziehung von solchen Betrieben in die Quartals- und Monatsplanung, die in reduziertem Umfang planen. Die Quartalskassenplanung wird wie bisher von den Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke sowie durch die direkt den Ministerien unterstellten Betriebe vorgenommen. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte legen fest, welche weiteren Betriebe eine Quartalskassenplanung durchführen. Alle anderen Betriebe haben die Erwirtschaftung und Verwendung finanzieller Mittel auf die auf Monate auf gegliederten Betriebspläne zu stützen.

Die Erfüllung der bestätigten Aufgliederungen ist von den Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leitern der Fachorgane und Ministern regelmäßig zu analysieren, um bei veränderten Bedingungen unverzüglich Maßnahmen für die bedarfs- und vertragsgerechte Produktion einzuleiten.

Die AO über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel vom 17. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 321) regelt die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb eines neuen Facharbeiterabschlusses, wenn Werk tätige auf Veranlassung des Betriebes wegen Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen den Beruf wechseln müssen. Für diese Facharbeiter ist gewährleistet, daß sie den Abschluß im neuen Facharbeiterberuf erhalten, wenn sie durch entsprechende Weiterbildung am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der erforderlichen Qualität und Quantität erbringen. Die berufspraktischen und berufstheoretischen Inhalte der Weiterbildung sind, ausgehend von den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes, der vorhandenen Qualifikation und der Berufs- und Lebenserfahrung des Facharbeiters, vom Betrieb festzulegen.

Die Weiterbildung hat gemäß §§ 145 ff. AGB zu erfolgen. Das betrifft insbesondere den Abschluß von Qualifizierungsverträgen, die Erstattung von Gebühren und Kosten und erforderliche Freistellungen von der Arbeit für die Teilnahme an der Weiterbildung. Die berufspraktische Weiterbildung ist im Prozeß der Arbeit, vorwiegend am neuen Arbeitsplatz, durchzuführen. Für den Erwerb von Fertigkeiten können Lehrgänge und Übungen festgelegt werden. Die erforderlichen berufstheoretischen Inhalte sind durch Unterweisungen am neuen Arbeitsplatz oder in Gestalt von Lehrgängen an Einrichtungen der Berufsbildung zu vermitteln. Die Dauer der Weiterbildung ist durch die Betriebe entsprechend den zu vermittelnden Kenntnissen, der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufserfahrung des Facharbeiters festzulegen und innerhalb eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten abzuschließen. Nach Beendigung der Weiterbildung ist in einem Abschlußgespräch festzustellen, ob der Werk tätige das erforderliche Wissen im neuen Facharbeiterberuf an ausreichendem Maße beherrscht. Der Abschluß dem neuen Facharbeiterberuf ist dem Facharbeiter durch eine staatliche Urkunde zu bestätigen, die ihn berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117) findet keine Anwendung.

Die mit dem Berufswechsel notwendig werdenden Befähigungs- und Berechtigungsnachweise (z. B. Schweißerläubnis, Kranschein) sind entsprechend den Rechtsvorschriften ohne Einschränkung zu erwerben. Das trifft auch zu für Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, der Hygienevorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Anwendung der Atomenergie dient die **VO über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341)** und die DB dazu vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 30 S. 348). Diese Rechtsvorschriften regeln auf der Grundlage des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325)⁷ die Aufgaben der Staatsorgane sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und auch von Bürgern bei der Anwendung der Atomenergie in den verschiedensten Bereichen unter gewissenhafter Beachtung der geforderten Schutzziele und -bestimmungen. Die VO enthält dazu detaillierte Bestimmungen über die Erlaubniserteilung zur Anwendung der Atomenergie sowie zur Überwachung und Kontrolle im Prozeß der Anwendung. Zuständig ist dafür das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS).

Detailliert geregelt sind die rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der unmittelbar in Strahlenschutzbereichen arbeitenden Werk tätigen. Diese Werk tätigen sind durch Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen strahlenschutzmedizinisch zu kontrollieren, um eine Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhüten und ihre Gesundheit zu erhalten. Die für diesen Personenkreis vom SAAS festgelegten Strahlenschutzgrenzwerte dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Jugendliche unter 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen dürfen nicht unmittelbar in Strahlenschutzbereichen arbeiten. Die Leiter der Betriebe haben Strahlenschutzbereiche festzulegen und vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung und Begrenzung von außergewöhnlichen Ereignissen bei der Anwendung der Atomenergie zu treffen.

Verstöße gegen Festlegungen zur Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz können ordnungsstrafrechtlich durch den Präsidenten des SAAS geahndet werden.

Zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der DDR und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung wurde die **VO über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs — Veterinärhygienische GrenzüberwachungsVO — vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 327)** nebst 1. und 2. DB vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 29 S. 330 und 333) erlassen. Um die Tierbestände stabil gesund zu erhalten und die Gesundheit der Bürger zu schützen, enthält die VO die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die den die Staatsgrenze der DDR überschreitenden Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, vom Ursprungsland bis zum Empfängerbetrieb in der DDR erfassen. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Erzeugnissen über die Staatsgrenze der DDR bedarf der vorherigen Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe des Grenzveternärndienstes. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Alle Sendungen von Tieren und Gütern müssen beim Grenzübergang von Veterinärzertifikaten begleitet sein, durch die staatlich beauftragte Tierärzte des Herkunftslandes beglaubigen, daß bei den Tieren keine Erkrankungen festgestellt wurden, sie aus von Seuchen oder übertragbaren Krankheiten freien Betrieben und Herkunftsorten stammen und die Transportmittel oder -behälter vor dem Versand der Tiere gereinigt und desinfiziert worden sind. Eingeführte Tiere, die zur weiteren Haltung in der DDR bestimmt sind, unterliegen außerdem einer angeordneten und kontrollierten Quarantäne.

Bei Nichteinhaltung der für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Erzeugnissen festgelegten Anforderungen können die dazu befugten Mitarbeiter des Grenzveternärndienstes der DDR entsprechende veterinärhygienische Maßnahmen treffen, die die einseitige Sicherstellung, die entschädigungslose Einziehung, die Zurückweisung der Sendungen oder die Erteilung notwendiger Auflagen beinhalten

6 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1980, Heft 5, S. 219 f.

7 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1984, Heft 2, S. 61.